



30.06.2020

Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen

– Konsultation –

§ 29, § 13j Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, Absatz 2 Nummer 1a, Absatz 5 Nummer 3, § 12 Absatz 6, § 13a, §14 Abs. 1 EnWG; § 75 Nr. 10 MsbG

– BK6-20-059 –

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, 706) werden die Regelungen zum Einspeisemanagement aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) mit Wirkung zum 01.10.2021 in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) überführt. Strom- und spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie sind einheitlich in § 13a EnWG¹ geregelt. § 13a Abs. 1a S. 1 EnWG kodifiziert einen Anspruch des Bilanzkreisverantwortlichen der betroffenen Einspeise- oder Entnahmestelle auf bilanziellen Ausgleich. Damit korrespondiert ein Anspruch des Netzbetreibers auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs (§ 13a Abs. 1a S. 2 EnWG).

Die Bundesnetzagentur kann nach § 13j Abs. 5 Nr. 3 EnWG in der aktuellen und der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung frühestens mit Wirkung zum 01.10.2021 durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nähere Bestimmungen treffen zu dem bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a EnWG.

Sie kann ferner nach § 13j Abs. 1 S. 1 EnWG in der aktuellen und in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung unter anderem Festlegungen treffen zu Methodik und Datenformaten der An-

¹ Energiewirtschaftsgesetz in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung, vgl. Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus; soweit nicht anders vermerkt, bezieht sich die Angabe „EnWG“ stets auf diese Fassung des Energiewirtschaftsgesetzes.

forderung nach § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG. Nach § 13j Abs. 1 S. 2 EnWG kann die Bundesnetzagentur im Wege der Festlegung weitere Vorgaben zur Bestimmung des finanziellen Ausgleichs machen.

Ferner macht § 13a Abs. 1a S. 4 und 5 EnWG Vorgaben zur Information von Bilanzkreisverantwortlichen und Anlagenbetreibern über Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs. Die Bundesnetzagentur kann nach § 13j Abs. 2 Nr. 1a EnWG nähere Bestimmungen treffen, in welchem Verfahren, welchen Fristen und welcher Form diese Unterrichtung vorzunehmen ist.

Außerdem kann die Bundesnetzagentur nach § 12 Abs. 6 EnWG in der aktuellen und in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung unter anderem Festlegungen treffen zur Methodik und zu den Details der Datenweitergabe nach § 12 Abs. 4 S. 1 EnWG sowie zum Format der Bereitstellung der Daten.

Die Beschlusskammer erwägt, von diesen Festlegungskompetenzen Gebrauch zu machen. Der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. hat Vorschläge für eine Branchenlösung übersandt und um eine Festlegung von Teilen dieser Branchenlösung gebeten. Diese Konsultation basiert in Teilen auf diesen Vorschlägen.

Die Beschlusskammer stellt hiermit die beabsichtigten Inhalte einer Festlegung zur Konsultation. Stellungnahmen werden erbeten bis spätestens

13.08.2020.

1. Der bilanzielle Ausgleich nach § 13a Abs. 1a S. 1 und 2 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG erfolgt nach Maßgabe der **Anlage 1 „Bilanzierungsmodelle und Bestimmung der Ausfallarbeit“**. Für den finanziellen Ausgleich sind die Vorgaben der Anlage 1, Kapitel 2.1.3, zu beachten.
2. Für die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Austausch von Stamm-, Plan- und Echtzeitdaten sowie nachträglichen Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und dem bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen gelten die in **Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch“** beschriebenen Kommunikationsprozesse. Die MaBiS wird gemäß der **Anlage 3 „Änderungen MaBiS – Ergänzung um Prozesse für den bilanziellen Ausgleich“** geändert.
3. Die Festlegung gilt für Redispatch-Maßnahmen ab dem 01.10.2021.

Fragen und ergänzende Anmerkungen:

Die **Anlage 1** macht Vorgaben zu den betroffenen Bilanzkreisen, zu den Bilanzierungsmodellen und zur Höhe des bilanziellen Ausgleiches sowie zu den Auswirkungen auf den finanziellen Ausgleich. Die Regelungen zur Bestimmung der Ausfallarbeit basieren größtenteils auf dem Leitfaden zum Einspeisemanagement der Bundesnetzagentur und dem Branchenkompromiss des BDEW zur Bestimmung der Ausfallarbeit.

Der bilanzielle Ausgleich kann im Falle des negativen Redispatch mit EE-Anlagen mit dem „sortenreinen“ Direktvermarktungsbilanzkreis gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 Bst. a) EEG 2017 durchgeführt werden, ohne den Anspruch auf Marktprämie für die übrigen Energiemengen in diesem Bilanzkreis zu gefährden. Denn das Direktvermarktungsunternehmen und der Anlagenbetreiber haben die Einstellung dieser Energiemengen in den Bilanzkreis nicht zu vertreten, so dass gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 Bst. b) EEG 2017 die Anforderungen an die Bilanzierung des direktvermarkteten Stroms gewahrt bleiben.

Im Kapitel 2.1.3 der Anlage 1 wird eine Regelung zur Berücksichtigung von Abweichungen zwischen der tatsächlichen Ausfallarbeit und dem bilanziellen Ausgleich im sog. Planwertmodell vorgegeben. Diese Regelung steht in einem engen Sachzusammenhang mit dem bilanziellen Ausgleich, so dass eine gemeinsame Festlegung zweckmäßig erscheint. Die Regelung vereinfacht den bilanziellen Ausgleich im Planwertmodell, da auf eine nachträgliche Korrektur des bilanziellen Ausgleichs verzichtet wird. Dadurch verringert sich die Gefahr von Systemungleichgewichten, da BKV und Netzbetreiber vom gleichen Fahrplan ausgehen. Der nachträgliche finanzielle Ausgleich ist erforderlich, um eine Über- oder Unterkompensation des Anlagenbetreibers zu vermeiden, die dadurch entsteht, dass die tatsächlich bilanziell ausgeglichene Menge von der Menge abweicht, die ohne Redispatch-Maßnahme erzeugt worden wäre. Der Index „ID-AEP“ bewertet die Abweichungen angemessen, da er die Preise kurz vor Erfüllungszeitpunkt abbildet. Etwaige Ungenauigkeiten sind aus Vereinfachungsgründen hinzunehmen, zumal sie in beide Richtungen auftreten können und sich somit teilweise ausgleichen. Die Beschlusskammer hält den künftig von den Übertragungsnetzbetreibern berechneten ID-AEP für vorzugswürdig gegenüber anderen Indizes (z. B. ID1 oder ID3), da der ID-AEP der Gefahr von Manipulationen besser begegnet.

Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. **Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können.**

Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.

Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der *anfordernde* Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den *anweisenden* Netzbetreiber. **Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.**

Die Regelung zum **Inkrafttreten** folgt aus § 13j Abs. 5 EnWG. Gegenstand der Festlegung sind Maßnahmen nach § 13a Abs. 1 EnWG ab dem 01.10.2021. Entscheidend ist der Gültigkeitszeitraum der Redispatch-Maßnahme, nicht der Zeitpunkt der Aufforderung durch den Netzbetreiber. Damit eine vollumfängliche Anwendung des bilanziellen Ausgleichs für Maßnahmen ab dem 01.10.2021 möglich ist, sind bestimmte Handlungen bereits vor diesem Datum vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die notwendige Marktkommunikation. Insoweit entfalten § 13a Abs. 1a EnWG n. F. und diese Festlegung Vorwirkungen.

Für die Durchführung der Konsultation erteilt die Beschlusskammer folgende Hinweise:

- Bitte verwenden Sie für die Abgabe von Stellungnahmen das auf der Homepage verlinkte Excel-Formular: Innerhalb des Excel-Formulars wählen Sie bitte das passende Registerblatt und dort in der Spalte „Kapitel“ bitte jeweils dasjenige Kapitel des Konsultationsdokumentes aus, auf das sich Ihre Stellungnahme bezieht. Für inhaltlich nicht zusammenhängende Anmerkungen nutzen Sie bitte gesonderte Tabellenzeilen.
- Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an poststelle.bk6@bnetza.de.
- Die Beschlusskammer beabsichtigt, die Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind. Es wird auf § 71 EnWG sowie [weiterführende Informationen zum Schutz vertraulicher Informationen](#) hingewiesen.